Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Kommunikation

29. März 2018

CH-3003 Bern, BLV

A-PostVIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz
Enzianweg 4
8048 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: 2018-03-23/39

Unser Zeichen: mre

Sachbearbeiter/in: Mireille Reinhart

Bern, 23. März 2018

Petition an den Bundesrat "Wildtiere in der Manege? Nein Danke!"

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. März 2018, haben sie bei der Bundeskanzlei die an den Bundesrat gerichtete Petition: «Wildtiere in der Manege? Nein Danke!» eingereicht. Darin fordern Sie ein Verbot für Wildtiere im Zirkus. Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zur Beantwortung weitergeleitet.

Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ist in der Schweiz bewilligungspflichtig (Art. 90 Abs. 2 Bst. a der Tierschutzverordnung, TSchV; SR 455.1). Die Bewilligung wird nur unter sehr strengen Bedingungen erteilt. Voraussetzung ist, dass den Bedürfnissen der Tierart, der Anzahl Tiere wie auch dem Wohl und der Gesundheit der Tiere Rechnung getragen wird (Art. 95 TSchV).

In Bezug auf die vorgegebenen Mindestmasse (z. B. für Auslaufflächen) besteht in der Schweiz für Zirkusse zwar die Möglichkeit, diese an einzelnen Gastspielorten aufgrund der dort vorhandenen Platzverhältnisse vorübergehend geringfügig zu unterschreiten. Die Bedingungen für eine entsprechende Ausnahmebewilligung sind jedoch sehr streng (vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst. a TSchV). So können Ausnahmen nur für Tiere auf Tournee bewilligt werden, mit denen häufig und regelmässig, d. h. grundsätzlich täglich, in der Manege gearbeitet wird. Die Ausnahmemöglichkeit besteht zudem nur für einzelne Gastspielorte, und entsprechende Gesuche müssen im Voraus mittels Tourneeplan bewilligt werden. Die Ausnahmen sind überdies zeitlich befristet und können nur bewilligt werden, wenn sie örtlich bedingt sind.

Die Fachstellen für Tierschutz der kantonalen Veterinärämter sind verpflichtet, im Rahmen der Bewilligungsverfahren die Angaben zu überprüfen, allenfalls Auflagen zu verfügen oder nötigenfalls die Bewilligung zu verweigern. Auf diesem Weg wird dem Wohl der Zirkustiere Rechnung getragen. Solche auf einzelne Gastspielorte zugeschnittene, spezifische Ausnahmemöglichkeiten sollen auch weiterhin möglich sein.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Mireille Reinhart Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch Die schweizerische Gesetzgebung über den Tierschutz ist eine der strengsten der Welt, insbesondere was die gewerbsmässige Wildtierhaltung betrifft. Andere Länder, deren Gesetzgebung teilweise nicht so weit geht, haben daher ein partielles oder vollständiges Verbot erlassen, um eine dem Wohl der Tiere nicht gerecht werdende Haltung zu verhindern. Es sind aber keine objektiven Kriterien für ein Verbot von einzelnen Wildtierarten ersichtlich. Die entsprechenden "schwarzen Listen" anderer Staaten richten sich denn auch nicht nach einheitlichen Kriterien und erscheinen zufällig.

Aufgrund der strengen Vorgaben trägt die Haltung von Wildtieren in der Schweiz dem Tierwohl hinreichend Rechnung. Es besteht daher keine Notwendigkeit, Wildtiere im Zirkus zu verbieten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und

Veterinärwesen

Mireille Reinhart